

Vom Berufsbild der Sozialrichterinnen und Sozialrichter

Anders Leopold

I. Einleitung

Denkt man an den Beruf einer Sozialrichterin bzw. eines Sozialrichters, so drängt sich zunächst das bloße Bild einer Streitfälle schlichtenden bzw. entscheidenden Person in einer Robe auf, die sich vorwiegend mit den Anliegen gesundheitlich und/oder finanziell benachteiligter Personen auseinanderzusetzen hätte. Daran ist gewiss einiges zutreffend. Allerdings dürfte die Tätigkeit als Richterin bzw. Richter in der Sozialgerichtsbarkeit damit nur sehr verkürzt umschrieben sein. Was aber macht den Beruf der Sozialrichterin bzw. des Sozialrichters im Einzelnen aus? Eingegangen werden soll nachfolgend auf wesentliche Aspekte, aber auch auf Besonderheiten, die das Berufsbild kennzeichnen.

II. Organisation

Zur Beschreibung der Richtertätigkeit in der Sozialgerichtsbarkeit gehört es zunächst, sich ein Bild von der Organisation dieser Gerichtsbarkeit zu machen. Die Sozialgerichtsbarkeit in Deutschland wird – wie § 1 der einschlägigen Verfahrensordnung (Sozialgerichtsgesetz [SGG]) es ausdrückt – durch von den Verwaltungsbehörden getrennte, besondere Verwaltungsgerichte ausgeübt. Es handelt sich um einen von den übrigen Gerichtszweigen getrennten, eigenen Zweig der Justiz,¹ der in sich dreistufig aufgebaut ist. Auf Bundesebene existiert das Bundessozialgericht (BSG, vgl. Art. 95 Grundgesetz [GG]), auf Länderebene die Sozial- und Landessozialgerichte (§ 2 SGG). Regelmäßig verfügen die Länder über ein Landessozialgericht (LSG) als Obergericht und ein oder – vor allem in Flächenländern – mehrere Sozialgerichte (SG) als Eingangsinstanz. Einige Bundesländer haben ihre Landessozialgerichte zusammengelegt (Berlin und Brandenburg

¹ Vgl. zur – in der Vergangenheit regelmäßig wiederkehrenden – Debatte über die Zusammenlegung der Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit Tabbara, NZS 2009, S. 483.

sowie Niedersachsen und Bremen). Der interne Aufbau der Gerichte in den drei Instanzen ist vom Gesetz im Wesentlichen vorgegeben. Nach der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung fällt das Gerichtsverfassungs- und Prozessrecht in die konkurrierende Gesetzgebung (Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG) des Bundes. Einschlägig sind hier vor allem das bereits erwähnte SGG sowie das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG), ergänzend u.a. die Zivilprozessordnung (ZPO).

Die Sozial- und Landessozialgerichte sind sog. „Tatsacheninstanzen“, d.h. dass sie den maßgeblichen Sachverhalt zu ermitteln und die Tatsachen festzustellen haben, auf deren Grundlage letztlich die abschließende Entscheidung zu fällen ist. Hingegen ist das Bundessozialgericht ganz überwiegend als Revisionsinstanz tätig (§ 39 Abs. 1 SGG)² und prüft in dieser Funktion lediglich die Anwendung des Rechts (vgl. §§ 162, 163 SGG). Tatsachen werden dort lediglich im Ausnahmefall (z.B. bei der Prüfung der Zulässigkeit eines Rechtsmittels) ermittelt.³ Aus diesen unterschiedlichen Funktionen der Gerichte resultieren Unterschiede in der Arbeitsweise der Richterinnen und Richter.

III. Berufseinstieg

1. Vorheriges Berufsleben

Viele Sozialrichterinnen und Sozialrichter steigen direkt nach dem juristischen Vorbereitungsdienst (Rechtsreferendariat) in das Berufsleben als Sozialrichter/in ein. Nach Erfahrungswerten steht eine Tätigkeit als Sozialrichter/in für nicht wenige von ihnen nicht unbedingt an erster Stelle der Berufswunschliste beim Einstieg in die Justiz. Das dürfte – neben anderen Ursachen – vielfach damit zusammenhängen, dass das Sozialrecht für Berufseinsteiger/innen eine eher unbekannte Materie ist, denn es gehört lediglich in äußerst geringem Umfang zum Pflichtstoff des Studiums der Rechtswissenschaften⁴ und findet sich stattdessen in universitär angebotenen Wahlfach- bzw. Schwerpunkt kur sen, die – gemessen an der Gesamt-

2 Zu Ausnahmen siehe § 39 Abs. 2 SGG.

3 Meßling in: Krasney/Udsching/Groth/Meßling, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 8. Aufl. 2022, Kap. IX Rn. 516 ff.; Kainz, Erfolgreiche Prozessführung im Sozialrecht, Rn. 1297 f.

4 Vgl. die Justizprüfungsordnungen der Länder.

zahl der Studierenden – nicht gerade zahlreich belegt werden. Im Rechtsreferendariat spielt das Sozialrecht ebenfalls keine nennenswerte Rolle. Ange-sichts der praktischen und gesellschaftlichen Bedeutung des Sozialrechts – etwa 90 % der Bevölkerung sind gesetzlich krankenversichert⁵ – über-rascht dies. Auch die seit den Hartz-Reformen erheblich gestiegene Größe der Sozialgerichtsbarkeit spräche für eine stärkere Berücksichtigung des Sozialrechts in der Juristenausbildung, die schließlich immer noch an der Befähigung zum Richteramt orientiert ist (vgl. § 5 Abs. 1 Deutsches Richter-gesetz [DRiG]). Angesichts des bestehenden Personalbedarfs in der Sozial-gerichtsbarkeit schlagen die Justizverwaltungen Stellenbewerberinnen und -bewerbern statt Stellen in anderen Zweigen der Justiz auch Positionen als Richterin bzw. Richter in der Sozialgerichtsbarkeit vor. Einige folgen diesem Vorschlag und treten auf diese Weise in die Sozialgerichtsbarkeit ein. Nicht allzu selten stoßen zur Richterschaft bei den Sozialgerichten aber auch Personen mit vorheriger Berufserfahrung, z.B. nach einer Tätig-keit in Behörden oder Anwaltskanzleien. Die Gründe hierfür sind ganz unterschiedlich: Manch einem liegt es eher, Entscheidungen zu erlassen als anwaltliche oder behördliche Schriftsätze zu formulieren; für andere ist eine verstetigte Vergütung verlockender als die mit einer Selbstständigkeit verbundenen Unsicherheiten; für noch andere verspricht die Tätigkeit in Unabhängigkeit eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf – um nur einige Beispiele zu nennen, die zu einem Wechsel der Berufstätigkeit im vorgenannten Sinn führen. Zum Teil wird eine vorherige Tätigkeit in der Verwaltung für eine Einstellung in den Richterdienst als förderlich angesehen.

2. Probezeit

Richterinnen und Richter werden nicht sogleich auf Lebenszeit angestellt, sondern haben eine Probezeit zu absolvieren.⁶ Deren Länge kann variieren. Üblich sind in der Sozialgerichtsbarkeit – den gesetzlichen Vorgaben ent-sprechend – drei Jahre (vgl. § 10 Abs. 1 DRiG). Im Falle einer vorherigen

5 Im Jahr 2024 waren von 84 Mio. Einwohnern der Bundesrepublik Deutschland annä-hernd 75 Mio. gesetzlich krankenversichert (www.statista.com/statistik/daten/studie/155823/umfrage/gkv-pkv-mitglieder-und-versichertenzahl-im-vergleich; letzter Zugriff: 16.7.2025).

6 Zu Besonderheiten des Berufsalltags von Proberichterinnen und Proberichtern im Vergleich zu den auf Lebenszeit beschäftigten Richterinnen und Richtern s. sogleich unter 3. und unter X.

Berufstätigkeit kann diese wenigstens teilweise auf die Probezeit angerechnet werden. Nach fünf Jahren besteht ein Anspruch auf Übernahme auf Lebenszeit (§ 12 Abs. 2 DRiG). In Einzelfällen kann die Probezeit den Zeitraum von fünf Jahren aber auch übersteigen. Dies dürfte nicht unwe sentlich von der Haushaltslage im jeweiligen Bundesland abhängen, die zu einer Zurückhaltung bei der Bereitstellung von Planstellen für die Justiz führen kann.

3. Tutorenmodelle für den Berufseinstieg

Der Berufseinstieg für Sozialrichterinnen und Sozialrichter bedarf regelmäßig einer praktischen Anleitung. Dies erscheint unter anderem deswegen häufig sinnvoll, weil der Arbeitsalltag einer Richterin bzw. eines Richters typischerweise nicht Inhalt der vorangegangenen Ausbildung im Studium oder Rechtsreferendariat ist. So gehört etwa das Verfassen von Verfügungen (außerhalb der Ausbildung bei einer Staatsanwaltschaft) sowie der tägliche Umgang mit den Akten und den Beteiligten eines Verfahrens höchst selten zu den im Rechtsreferendariat vermittelten Inhalten. Den bereits zuvor in Behörden oder Anwaltskanzleien tätig gewesenen Kolleg/innen fällt dies zwar in der Regel etwas leichter. Es bestehen dennoch Unterschiede, deren Erläuterung es bedarf. Die schon länger am Gericht tätigen Kolleginnen und Kollegen können beim Einstieg in das Berufsleben vielfach Hilfestellung bieten und tun dies erfahrungsgemäß sehr gern. Ergänzend gibt es insoweit Literaturangebote,⁷ derer man sich bedienen kann.

Welche Modelle in den Ländern gewählt werden, um Sozialrichterinnen und Sozialrichter den Einstieg ins Berufsleben zu erleichtern, ist ihnen überlassen. Es zeigt sich diesbezüglich eine nennenswerte Vielfalt. Ein häufig praktiziertes und hier hervorzuhebendes Modell ist es, neue Richterinnen und Richter direkt nach der Einstellung bzw. Aufnahme der Tätigkeit beim Sozialgericht zu beschäftigen und ihnen dort für die Probezeit ein bis zwei Kolleginnen bzw. Kollegen als Tutorinnen bzw. Tutoren zuzuteilen, die als erste Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner dienen und mit Rat und Tat zur Seite stehen können. Selbstverständlich erklären sich aber auch andere Kolleginnen und Kollegen dazu bereit, den Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteigern Hilfestellung zu bieten, insbesondere solche, die dasselbe Rechtsgebiet wie die Proberichterin bzw. der Proberichter bearbeiten. Für allgemeine Fragen rechtsgebietsübergreifender Natur (z.B. prozes-

⁷ Z.B. Horn, Sozialgerichtsverfahren kompakt, 2021.

suale Fragen) kommen auch andere Kolleginnen und Kollegen in Betracht. Hilfreich für einen niedrigschwlligen Zugang zu berufserfahrenen Kolleginnen und Kollegen ist dabei sicherlich die Organisation der Sozialgerichte, da Sozialrichterinnen und Sozialrichter in der ersten Instanz die Funktion einer bzw. eines Vorsitzenden mindestens eines Spruchkörpers (Kammer) einnehmen und sich in dieser Position auf gleicher Ordnungsebene begegnen. Es besteht – mit Ausnahme der Mitglieder der Gerichtsleitung in dienstrechlicher Hinsicht – kein Über-/Unterordnungsverhältnis. In fachlicher Hinsicht besteht ein solches von vornherein nicht. Möglich ist aber auch, eine erste Einarbeitung neuer Sozialrichterinnen und Sozialrichter mithilfe eines Tutorenmodells an der übergeordneten Instanz, dem Landessozialgericht, vorzunehmen. Die neuen Kolleginnen und Kollegen sind dann z.B. für ein bis zwei Monate beim Landessozialgericht tätig und werden von einer/einem der dort tätigen Richterinnen und Richter angeleitet, bevor sie daran anschließend an das Sozialgericht wechseln und dort ihre Tätigkeit aufnehmen – so etwa das in Schleswig-Holstein gewählte Modell. Dahingestellt sei hier, wie dies dienstrechlich einzusortieren ist, da die neuen Richterinnen und Richter während ihrer Einarbeitung beim Landessozialgericht keine Richtertätigkeit im eigentlichen Sinne ausüben, sondern eher eine Art „Richterassistenz“.

IV. Zuständigkeit

1. Zugewiesene Rechtsgebiete

Das Tätigkeitsbild einer Sozialrichterin bzw. eines Sozialrichters hängt nicht unwesentlich davon ab, für welche Rechtsstreitigkeiten die Sozialgerichte zuständig sind. Die der Sozialgerichtsbarkeit zugewiesenen Rechtsgebiete umfassen die in § 51 SGG genannten. Dies sind – hier schlagwortartig zusammengefasst und Detailabgrenzungen außer Acht lassend – Streitigkeiten auf den Gebieten der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Krankenversicherung, der sozialen Pflegeversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung, der Arbeitsförderung, der Grundsicherung für Arbeitsuchende, des sozialen Entschädigungsrechts, der Sozialhilfe, der Asylbewerberleistungen, des Rechts der Teilhabe einschließlich der Feststellung von Behinderungen sowie gesundheitlicher Merkmale (Merkzeichen) sowie sonstige Angelegenheiten der Sozialversicherung und Rechtsstreitigkeiten, für die durch Gesetz der Rechtsweg zu den Sozialgerichten eröffnet

ist.⁸ Dabei handelt es sich um den Schwerpunkt der Bereiche des Sozialrechts, die in der deutschen Rechtsordnung eine gesetzliche Regelung erfahren haben. Lediglich wenige weitere Materien, wie z.B. das Kinder- und Jugendhilferecht, das steuerliche Kindergeldrecht, das Wohngeldrecht oder das Recht der Ausbildungsförderung nach dem BAföG, sind anderen Gerichtsbarkeiten zugewiesen.

2. Besonderheiten

Grundsätzlich bearbeiten die Sozialgerichte eines jeden Bundeslandes sämtliche Rechtsgebiete, die der Sozialgerichtsbarkeit nach § 51 SGG zuzuordnen sind. Mitunter der Größe eines Bundeslandes geschuldet sind bestimmte Rechtsgebiete aber qua das SGG ausführendem Landesrecht an einem oder u.U. sogar mehreren Sozialgerichten eines Bundeslandes konzentriert (in Schleswig-Holstein z.B. Vertragsarztsachen beim Sozialgericht Kiel). Gesetzlich vorgesehen ist zudem, dass bestimmte Kategorien von Entscheidungen den Landessozialgerichten oder sogar nur einem bestimmten Landessozialgericht im gesamten Bundesgebiet zugewiesen sind (siehe § 29 Abs. 2-4 SGG). Diese Konzentration dient der Möglichkeit einer Spezialisierung auf eine bestimmte Materie angesichts eines diesbezüglich insgesamt relativ geringen Fallaufkommens und trägt darüber hinaus dem Umstand Rechnung, dass bei bestimmten Entscheidungen nicht Tatsachen, sondern Rechtsfragen dominieren. Ihnen kommt zumeist eine höhere Bedeutung zu, als dass von Entscheidungen der Sozialgerichte in erster Instanz eine streitschlichtende Funktion zu erwarten wäre.⁹ Den Landessozialgerichten zugewiesen sind so z.B. Klagen wegen Entschädigung aufgrund einer überlangen Verfahrensdauer sowie bestimmte Streitigkeiten aus dem Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung. Soweit das Gesetz nur einem einzigen Landessozialgericht die Entscheidungsgewalt zuordnet, beruht diese Zuständigkeit auf dem im Gerichtsbezirk vorhandenen Sitz der Behörde, deren Entscheidungen Gegenstand eines Rechtsstreits sind.¹⁰

⁸ Siehe die Kommentierung von Flint in: jurisPK-SGG, § 51.

⁹ Burkiczak in: BeckOGK-SGG, § 29 Rn. 11; S. auch BT-Drs. 16/7716, S. 21 f.

¹⁰ Francke, ASR 2008, S. 127, 131.

3. Geschäftsverteilung

Für welches bzw. welche Rechtsgebiete eine Sozialrichterin bzw. ein Sozialrichter zuständig ist, bestimmt in Ausführung der gesetzlichen Determinierungen, allen voran Art. 101 GG, der Geschäftsverteilungsplan eines Gerichts, der vom Präsidium des jeweiligen Gerichts beschlossen wird (§ 6 SGG i.V.m. §§ 21ff. GVG).¹¹ Häufig, wenn nicht sogar üblicherweise, bearbeiten Richterinnen und Richter beim Sozialgericht lediglich ein bis drei der den Sozialgerichten kraft § 51 SGG zugewiesenen Rechtsgebiete parallel.¹² Wie viele verschiedene Rechtsgebiete in die Zuständigkeit eines Spruchkörpers fallen, hängt u.U. mit dem Zuschnitt eines Gerichtsbezirks zusammen und/oder damit, ob ein hohes Fallaufkommen in bestimmten Rechtsgebieten besteht, das nach dem Willen des Präsidiums von mehreren Schultern getragen werden soll. Die Konzentration auf ein bis drei Rechtsgebiete dient in erster Linie der Spezialisierung der einzelnen Sozialrichterinnen und Sozialrichter. Denn zur Tätigkeit gehört neben vertieften Kenntnissen der einzelnen Rechtsgebiete auch, die obergerichtliche und höchstrichterliche Rechtsprechung zu kennen und im Blick zu behalten. Häufig behält die einzelne Sozialrichterin bzw. der einzelne Sozialrichter daher das bzw. die ihm vom Präsidium zugeteilten Rechtsgebiete auch über einen Zeitraum, der den der Geltung eines Geschäftsverteilungsplans (in der Regel ein Jahr) übersteigt. Auch dies erfolgt zumeist nicht ohne Zweck, denn die längerfristige Bearbeitung eines Rechtsgebiets befördert eine nachhaltige Entwicklung der Rechtsprechung. Ein späterer Rechtsgebietswechsel der Richterin bzw. des Richters ist dadurch jedoch meist nicht ausgeschlossen. Auch bei der Geschäftsverteilung gibt es jedoch Unterschiede zwischen den Bundesländern oder sogar zwischen den Gerichten eines Bundeslandes. So kann der Hintergrund einer Geschäftsverteilung sein, die Richterinnen und Richter hinsichtlich ihrer Spruchpraxis im Sinne von Generalisten möglichst breit aufzustellen. Ob und ggf. wie sich diese Ansätze jeweils auf die Qualität der Rechtsprechung auswirken, bedürfte

11 Dazu Kolmetz, NZS 2011, S. 124.

12 Vgl. bspw. die im Internet abrufbaren Geschäftsverteilungspläne 2024 der Sozialgerichte Berlin, Duisburg, Hamburg, Leipzig, Lübeck und Schwerin. Dagegen findet sich vereinzelt eine Verteilung von Rechtsgebieten auf eine größere Anzahl an Kammern bzw. Richtern, vgl. bspw. die Geschäftsverteilungspläne der bayerischen Sozialgerichte Landshut und Nürnberg 2024 und noch deutlicher der baden-württembergischen Sozialgerichte Freiburg, Stuttgart und Mannheim 2024, was zu einer Beschäftigung einzelner Richterinnen und Richter mit einer Vielzahl unterschiedlicher Rechtsgebiete führt.

einer näheren Untersuchung und soll an dieser Stelle nicht kommentiert werden.

In welchem Umfang ein einzelnes Rechtsgebiet an einem Sozialgericht bearbeitet werden kann bzw. muss, hängt nicht selten von lokalen Gegebenheiten ab. Ob etwa mehr oder weniger Fälle aus dem Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende, der Sozialhilfe oder von Streitigkeiten über Krankenhausabrechnungen, über die Ergebnisse einer Betriebsprüfung oder aus dem Bereich der Künstlersozialversicherung zu bearbeiten sind, beruht wesentlich auf dem geografischen Zuschnitt des Gerichtsbezirks und darauf, ob dort mehr oder weniger Faktoren ein höheres oder niedrigeres Fallaufkommen in einem bestimmten Rechtsgebiet begünstigen oder nicht. Auch dies determiniert die Möglichkeit zur Bearbeitung bestimmter Rechtsgebiete für die einzelne Richterin bzw. den einzelnen Richter an diesem Sozialgericht.

V. Fallbearbeitung

1. Vorbereitendes Verfahren und Aktenbearbeitung

Ein Großteil der Tätigkeit einer Sozialrichterin bzw. eines Sozialrichters besteht aus dem Studium und der Bearbeitung der Akten. In der Sozialgerichtsbarkeit kommt dem angesichts des prozessrechtlich vorgegebenen Amtsermittlungsgrundsatzes (§ 103 SGG)¹³ eine andere Bedeutung zu, als dies etwa in der Zivil- oder Arbeitsgerichtsbarkeit der Fall ist. Denn das Sozialgericht kann regelmäßig erst angerufen werden, nachdem die Verwaltung in der Sache tätig gewesen ist.¹⁴ In Sozialrechtsangelegenheiten besteht – anders als z.T. in anderen verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten – zudem keine generelle gesetzliche Befreiung vom Vorverfahrenzwang (vgl. §§ 78 ff. SGG). Dies erhöht tendenziell den Umfang der zu bearbeitenden Akten, denn es liegen sehr häufig eine Verwaltungs-/Leistungs- und eine Widerspruchsakte vor, die im Rahmen der Ermittlungen beigezogen (vgl. § 104 Satz 5 SGG) und so Bestandteil der Gerichtsakte¹⁵ werden.

Beim Aktenstudium ist die einzelne Richterin bzw. der einzelne Richter in der Regel stark auf sich selbst gestellt und arbeitet nicht etwa in einem Team. Dies beruht im Kern auf der gesetzlich vorgesehenen Besetzung der

13 Hierzu vertiefend z.B. Kainz, Erfolgreiche Prozessführung im Sozialrecht, Rn. 305 ff.

14 Zum Vorverfahren Steinbeiß-Winkelmann/Ott, NVwZ 2011, S. 914.

15 BSG, Urteil vom 20.11.2003, B 13 RJ 41/03, BSGE 91, 283.

Spruchkörper beim Sozialgericht, stellt sich aber auch beim Landes- und Bundessozialgericht im Falle der Bestellung einer Berichterstatterin bzw. eines Berichterstatters für den Fall zunächst nicht anders dar. Aufgabe der Richterin bzw. des Richters ist es, den Fall zu lenken und ihm die Impulse zu geben, derer es bedarf, um eine Beendigung des Rechtsstreits herbeizuführen. Denn hierauf zielt die Tätigkeit von Richterinnen und Richtern vornehmlich ab – unabhängig davon, ob eine streitige Entscheidung zu fällen ist (Urteil oder Beschluss) oder ob der Rechtsstreit unstreitig, etwa durch einen Vergleich, ein Anerkenntnis oder eine Klagerücknahme, erledigt werden kann.

a) Rechtserkenntnis

Bei der Bearbeitung der Akten ist die Sozialrichterin bzw. der Sozialrichter zunächst selbst Rechtssuchende bzw. Rechtssuchender, denn eher selten wird die zutreffende rechtliche Antwort auf eine sich stellende Rechtsfrage offen zutage liegen.¹⁶ Für die einzelne Richterin bzw. den einzelnen Richter können hier Unterschiede hinsichtlich der Bearbeitung von Fällen in den der Sozialgerichtsbarkeit zugewiesenen Rechtsgebieten erkennbar werden. Einige Rechtsgebiete erweisen sich für die Einzelne bzw. den Einzelnen schneller als griffig, bei anderen nimmt die Einarbeitung in das jeweilige Gebiet etwas mehr Zeit in Anspruch, bis bezüglich einzelner Rechtsfragen oder Prüfungspunkte ein Wiedererkennungseffekt und die Routine bei den notwendigen Ermittlungen eintreten. Dabei kann sich die Richterin bzw. der Richter – je nach Ausstattung der Landesjustiz – neben Fachliteratur in Printform verschiedener juristischer Datenbanken bedienen, wie etwa der Datenbanken von Juris, Beck-Online, Wolters Kluwer oder Haufe. Trotz dieser Hilfsmittel erfordert die Tätigkeit als Richterin bzw. Richter eigenständiges Denken, das nicht durch eine Recherche in Datenbanken ersetzt werden kann. Denn viele der zur Entscheidung gestellten Fälle weisen Besonderheiten auf, die einer Übertragung der in Datenbanken gefundenen Entscheidungen auf den zu entscheidenden Fall entgegenstehen. Auch Gesetzeskommentare enthalten häufig keine Lösung für den konkreten Fall. Zumindest aber ermöglichen die zahlreichen vorhandenen Literaturquellen und Rechtsprechungsfundstellen eine wissenschaftliche Befassung mit den auftretenden Rechtsfragen und erleichtern die Rechtsfindung im Einzelfall.

16 Flint, Vom Beruf des Richters, S. 189.

b) Verfahrenslauf

Typischerweise erfolgt im Vorfeld einer mündlichen Verhandlung und/oder der Entscheidung eines Rechtsstreits ein Austausch von Schriftsätze unter den Verfahrensbeteiligten. Die Richterin bzw. der Richter verfügt deren Weiterleitung an die übrigen Beteiligten des Verfahrens (vgl. § 108 SGG). Im Übrigen nimmt die Richterin bzw. der Richter selbst Ermittlungen von Amts wegen vor, die etwa darin bestehen können, den zur Mitwirkung verpflichteten Beteiligten entscheidungserhebliche Fragen zu stellen oder Beweise zu erheben. Hierfür kann und sollte sie bzw. er den Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen im Interesse einer möglichst zügigen Verfahrensdurchführung Fristen setzen (vgl. §§ 106, 106a SGG).

Trotz des auch im sozialgerichtlichen Verfahren geltenden Grundsatzes der Verfahrensbeschleunigung¹⁷ ist es selbstverständlich nicht Aufgabe von Sozialrichterinnen und Sozialrichtern, zu einer vorschnellen Entscheidung zu kommen, sondern vielmehr, den Fall auf gründlicher und den Umständen angemessener Basis zu bearbeiten, wenngleich hier Unterschiede bei der Qualität der Bearbeitung sichtbar werden können. Dabei ist jedoch nicht die Befassung der Sozialgerichtsbarkeit mit einer Vielzahl von Verfahren aus dem Blick zu verlieren,¹⁸ was es in der Regel – und die derzeitige Personalsituation berücksichtigend – wenigstens faktisch ausschließt, dass bei einem Sozialgericht tätige Richterinnen oder Richter einer Rechtsstreitigkeit ähnlich viel Zeit widmen können, wie dies bei einem Landessozialgericht oder beim Bundessozialgericht tätigen Richterinnen und Richtern möglich ist. Die Größe der den einzelnen Spruchkörpern beim Sozialgericht zugeordneten Dezernate ist mitunter beachtlich. Der Vergleich mit anderen Fachgerichtsbarkeiten¹⁹ zeigt, dass insoweit erhebliche Unterschie-

17 Zu Möglichkeiten einer Beschleunigung von Verfahren z.B. Roller, SGb 2010, S. 636.

18 Siehe zur Entwicklung der Verfahrenszahlen in der Sozialgerichtsbarkeit die jährlichen Berichte des Statistischen Bundesamtes, Fachreihe 10, Reihe 2.7 abrufbar unter https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie_mods_00000288, (zuletzt abgerufen am 13.8.2024) ab 2022 unter https://www.destatis.de/DE/Service/Bibliothek/_publikationen-fachserienliste-alle.html#sprg351726 (letzter Zugriff: 21.06.2025); vgl. auch Höland/Welti/Schmidt, SGb 2008, S. 689; Schlaeger/Lenger, ZfSH/SGB 2010, S. 73; Lessmann/Schnitzler, ZfSH/SGB 2011, S. 138; Becker, SGb 2014, S. 1, 3.

19 Vgl. die jährlichen Berichte des Statistischen Bundesamtes zur Entwicklung der Rechtspflege getrennt nach den Zweigen der Justiz, abrufbar unter www.statistischebibliothek.de (zuletzt abgerufen am 13.8.2024), ab 2022 https://www.destatis.de/DE/Service/Bibliothek/_publikationen-fachserienliste-alle.html#sprg351726 (letz-

de bestehen, die nicht etwa durch einen generell differierenden Schwierigkeitsgrad oder die Bedeutung der vor den jeweiligen Fachgerichten verhandelten Sachen gerechtfertigt wären. Im Gegenteil ist in sozialgerichtlichen Verfahren mitunter ein intensiver Ermittlungsaufwand zu betreiben,²⁰ z.B. durch die Einholung von Sachverständigungsgutachten, von Befund- und Behandlungsberichten behandelnder Ärztinnen und Ärzte (sachverständige Zeugen)²¹ sowie die Vernehmung weiterer Zeuginnen und Zeugen. Dies liegt nicht zuletzt daran, dass sich die Sozialgerichte trotz der Vielzahl der vor ihnen verhandelten medizinisch relevanten Sachverhalte eine eigene medizinische Sach- und Fachkenntnis zutreffenderweise nicht anmaßen sollten,²² sofern sie eine solche nicht belegen können,²³ und daher regelmäßig die Unterstützung durch medizinische Sachverständige benötigen.²⁴ Schon die Suche nach einer bzw. einem geeigneten Sachverständigen kann z.T. erheblichen Zeitaufwand in Anspruch nehmen.²⁵ Auch das zögerliche Antwortverhalten schriftlich befragter Personen oder Sachverständiger kann ein Verfahren deutlich in die Länge ziehen. Nicht selten dauert eine Beweisaufnahme durch Sachverständige mehrere Monate. Mitunter führt auch nicht sachdienliches Verhalten Beteiligter zu einer Verfahrensverzögerung, etwa durch die Anbringung offensichtlich unbegründeter Sach- oder Verfahrensanträge.

c) Besonderheiten bei LSG und BSG

Beim Landes- und Bundessozialgericht gehört – anders als dies beim Sozialgericht typisch ist – die Erstellung von Voten zur Vorbereitung einer Entscheidung oder einer mündlichen Verhandlung des Senats zum Kern richterlicher Tätigkeit. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass die Spruchkörper beim Landes- und Bundessozialgericht im Regelfall aus drei Berufs-

ter Zugriff: 21.06.2025), insbesondere Fachserien 10/2/7 (Sozialgerichte) und 10/2/4 (Verwaltungsgerichte).

20 Köhler, WzS 2000, S. 38, 75, 78.

21 Leopold in: BeckOGK-SGG, § 118 Rn. 48.

22 Rohwer-Kahlmann, SGG, § 118 Rn. 63.

23 Schmidt in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, § 103 Rn. 7b.

24 St. Rspr. des BSG, vgl. BSG, Urteil vom 19.3.1969, 10 RV 225/68, juris; BSG, Beschluss vom 2.12.2010, B 9 VH 3/09 B, juris; Leopold in: BeckOGK-SGG, § 118 Rn. 79; Roller in: Berchtold, SGG, 6. Aufl. 2021, § 103 Rn. 38 und § 118 Rn. 18, jeweils m.w.N. aus der Rspr.

25 Zur Sachverständigenauswahl z.B. Leopold in: BeckOGK-SGG, § 118 Rn. 83 f.

richterinnen bzw. Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richterinnen bzw. Richtern bestehen (§§ 33 Abs. 1 Satz 1, 40 Satz 1 SGG) und nach Eingang einer Rechtssache von der Vorsitzenden Richterin bzw. Richter ein Mitglied des Senats zur Berichterstatterin bzw. zum Berichterstatter ernannt wird, die bzw. der den Fall für die übrigen Senatsmitglieder vor einer Senatsberatung aufbereitet. Entscheidet beim Landessozialgericht der Senat in der Besetzung mit der Berichterstatterin bzw. dem Berichterstatter und den ehrenamtlichen Richterinnen bzw. Richtern (sog. „kleiner Senat“), wie dies in solchen Fällen möglich ist, in denen die erste Instanz im Wege eines Gerichtsbescheides (§ 105 SGG) entschieden hat, ist die Erstellung eines Votums nicht erforderlich und auch nicht üblich, da die Berichterstatterin bzw. der Berichterstatter für den Fall zuständig ist und es der Vorbereitung einer Entscheidungsgrundlage für die übrigen Senatsmitglieder nach einem Übertragungsbeschluss des Senats (§ 153 Abs. 5 SGG) nicht mehr bedarf. Auch in den Konstellationen einer von den Beteiligten konsentierten Entscheidung durch die Berichterstatterin bzw. den Berichterstatter als Einzelrichterin bzw. Einzelrichter (§ 155 Abs. 3, Abs. 4 SGG) unterbleibt die Erstellung eines Votums in den meisten Fällen zur Erleichterung der Bearbeitung.

d) Eilverfahren

Eine besonders zügige Bearbeitung verlangen Verfahren des einstweiligen bzw. vorläufigen Rechtsschutzes, wie sie insbesondere im Bereich des Existenzsicherungsrechts – d.h. Rechtsstreitigkeiten in den Bereichen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, der Sozialhilfe sowie der Asylbewerberleistungen – in der Praxis nicht gerade selten sind. Auch in anderen Rechtsgebieten kommen Eilverfahren vor, jedoch in weitaus geringerem Umfang.²⁶ Geboten ist hier eine summarische Prüfung der Erfolgsaussichten in einem Hauptsacheverfahren (Klage). In diesen Verfahren wird häufig eine Entscheidung (Beschluss) ohne mündliche Verhandlung erlassen.

26 Siehe hierzu die jährlichen Berichte des Statistischen Bundesamtes zur Sozialgerichtsbarkeit, Fachserie 10/2/7, abrufbar unter https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie_mods_00000288 (letzter Zugriff: 13.8.2024), ab 2022 unter https://www.destatis.de/DE/Service/Bibliothek/_publikationen-fachserienliste-alle.html#sprg351726zu (letzter Zugriff: 13.8.2024).

2. Mündliche Verhandlung

Wenn auch nicht in gleicher Frequenz wie häufig bei Amts- oder Landgerichten, so gehört die Anberaumung und Abhaltung mündlicher Verhandlungen ebenso klar zum Tätigkeitsbild einer Sozialrichterin bzw. eines Sozialrichters. Mündliche Verhandlungen sind das „Salz in der Suppe“ des Richterberufs. Nach intensivem Aktenstudium erfolgt in der mündlichen Verhandlung eine persönliche Begegnung mit den Beteiligten des Verfahrens. Die mündliche Verhandlung kann den vorläufigen Eindruck von dem Fall, wie er sich der Richterin oder dem Richter nach Lektüre der Verfahrensakte darstellt, entweder verstärken oder aber auch zu einer anderen Einschätzung führen. Beteiligte erhalten in der mündlichen Verhandlung – dem Gebot der Gewährung rechtlichen Gehörs entsprechend (Art. 103 Abs. 1 GG, § 62 SGG) – die Gelegenheit, sich zur Streitsache zu äußern (vgl. § 112 Abs. 2 Satz 1 SGG). Dies ist insbesondere für solche Verfahrensbeteiligte von Bedeutung, die sich nur unzureichend schriftlich äußern können. Dass es sich nicht um ein Randproblem handelt, hat die vom BMBF geförderte LEO-Studie 2018 der Universität Hamburg²⁷ deutlich gemacht. Danach können in Deutschland 6,2 Millionen Menschen nur unzureichend lesen oder schreiben. Dieser Umstand berührt selbstverständlich auch die Tätigkeit der Sozialgerichte. Das gilt umso mehr, als bei Sozial- und Landessozialgerichten kein Anwaltszwang besteht und natürliche Personen als Beteiligte sich selbst vertreten dürfen (§ 73 SGG). Für diese kann sich die Kommunikation anders, z.T. auch schwieriger gestalten.

a) Leitung der mündlichen Verhandlung

Die Richterin bzw. der Richter leitet die mündliche Verhandlung (§ 112 Abs. 1 SGG). Dies erfordert nicht nur mindestens gute prozessrechtliche Kenntnisse, sondern mitunter auch die Fähigkeit zum Umgang mit unerwarteten Situationen, die gemeistert werden müssen. Für eine gelungene Verhandlungsführung bedarf es eines besonderen Geschicks der Richterin bzw. des Richters, denn gerade in Angelegenheiten des Sozialrechts erfordert die Verhandlungsführung einen den Beteiligten angemessenen Umgang. Verfahrensbeteiligte sind häufig Versicherte und Sozialleistungsempfänger, die unter erheblichem finanziellen Druck stehen – dies zeigt

²⁷ Abrufbar unter: <https://leo.blogs.uni-hamburg.de> (letzter Zugriff: 13.8.2024).

die im Vergleich sehr hohe Anzahl an Prozesskostenhilfeanträgen in der Sozialgerichtsbarkeit²⁸ – oder gesundheitlich schwer benachteiligt sind. Bei prozessual unerfahrenen Personen bedarf es hin und wieder einer Kompensation ihrer Unsicherheiten. Dies gilt umso mehr, wenn unerfahrene Personen nicht durch eine rechtskundige Person, insbesondere eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt, im Prozess vertreten sind. Von einer Richterin bzw. einem Richter verlangt es daher idealerweise das Vorhandensein vieler subjektiver Fähigkeiten: Richterinnen und Richter sollten neben ihren fachlichen Begabungen eine Alltagsnähe nicht verlieren, um die an sie heran- und vorgetragenen Probleme verstehen zu können. Sie sollten aufmerksam zuhören können, um eine verfahrensbeteiligte Person „abzuholen“ und auf die von ihr vorgetragenen Probleme, falls erforderlich, einzugehen. Dabei bedarf es mitunter Milde und Nachsicht, denn nicht stets können verfahrensbeteiligte Personen die üblicherweise von professionellen Verfahrensbeteiligten erwarteten Umgangsformen wahren.²⁹ Auf in Einzelfällen geäußerte Beleidigungen der Richterbank muss nicht in jedem Fall umgehend mit einer Strafanzeige oder Ordnungsmaßnahmen reagiert werden, gerade wenn sich die Verhandlungssituation, wie es in Ausnahmefällen vorkommen kann, „aufgeheizt“ hat. Meist ist Zurückhaltung ein guter Ratschlag. Richterinnen und Richter müssen es aber auch aushalten können, im Mittelpunkt zu stehen, denn sie sind es, die eine mündliche Verhandlung beim Sozialgericht leiten und sowohl Sachverständige als auch Zeuginnen und Zeugen als Erste vernehmen. Ab und an bedarf es der notwendigen Strenge, um einen auszuufern drohenden Verhandlungsablauf zu straffen. Insgesamt lässt sich festhalten, dass die Tätigkeit als Sozialrichterin bzw. Sozialrichter häufig eine pragmatische Herangehensweise in der jeweiligen Situation erfordert.³⁰

-
- 28 Siehe hierzu die jährlichen Berichte des Statistischen Bundesamtes zur Rechtspflege getrennt nach den Zweigen der Justiz, abrufbar unter www.statistischebibliothek.de (letzter Zugriff: 13.8.2024), ab 2022 https://www.destatis.de/DE/Service/Bibliothek/_publikationen-fachserienliste-alle.html#sprg351726 (letzter Zugriff: 13.8.2024).
- 29 Vgl. zum Umgang mit querulatorischen und möglicherweise auch prozessunfähigen Personen Bockholdt, NZZ 2020, S. 169.
- 30 Diese und ähnliche Eigenschaften nennt auch Flint, Vom Beruf des Richters, S. 189, 200.

b) Ehrenamtliche Richterinnen und Richter

Darüber hinaus gehört zur mündlichen Verhandlung der Umgang mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern.³¹ Sie gehören dem Spruchkörper mit gleichem Stimmrecht wie die Berufsrichterinnen und Berufsrichter an.³² Beim Sozialgericht sowie in den sogenannten „kleinen Senaten“ des Landessozialgerichts sind sie der Berufsrichterin bzw. dem Berufsrichter zahlenmäßig überlegen und können sie bzw. ihn prinzipiell überstimmen.³³ Allerdings haben sie typischerweise einen anderen Ausbildungshintergrund als die Berufsrichterinnen und -richter (siehe § 12 SGG). In der Regel handelt es sich bei ihnen nicht um Juristinnen bzw. Juristen. Daher bedarf es häufig einer Darlegung der den Einzelfall bestimmenden rechtlichen Gegebenheiten, um die avisierte Entscheidung für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter nachvollziehbar zu machen. Zugleich dient deren Einbindung der Selbstkontrolle des Gerichts. Vermag eine Berufsrichterin bzw. ein Berufsrichter ihre bzw. seine Vorstellung von einer Entscheidung des Rechtsstreits den ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in einer Beratung nicht schlüssig zu erklären, so stehen zumindest Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung im Raum.

c) Vorbereitung

Absolutes Gebot ist die Vorbereitung einer mündlichen Verhandlung. Richterinnen und Richter sollten in der mündlichen Verhandlung äußerst kompetent erscheinen und bei den Beteiligten nicht einmal ansatzweise den Eindruck erwecken, sich mit dem Fall nicht vertraut gemacht zu haben. Dies setzt nicht nur eine intensive Beschäftigung mit dem Einzelfall voraus, sondern auch die Einbeziehung eventuell während einer Verhandlung auftretender Schwierigkeiten prozess- und/oder materiell-rechtlicher Natur in die eigenen Überlegungen, bevor sie den Gerichtssaal betreten.

31 Näher zu ihrer Rolle im sozialgerichtlichen Verfahren bspw. Eichenhofer, SGb 2005, S. 313; Köhler, ZfSH/SGB 2009, S. 269; Berger-Delhey, Die BG 1988, S. 51.

32 Leopold, Internationales Sozialprozessrecht, Rn. 973 m.w.N.

33 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 26.5.1976, 2 BvL 13/75, BVerfGE 42, 206; BVerfG, Beschluss vom 30.5.1978, 2 BvR 685/77, BVerfGE 48, 300; BVerfG, Beschluss vom 3.6.1980, 1 BvL 114/78, BVerfGE 54, 159; Kment in: Jarass/Pieroth, GG, Art. 92 Rn. 7.

d) Protokollführung

Neben der Leitung der mündlichen Verhandlung führen die Sozialrichterinnen und Sozialrichter im Regelfall das Protokoll der mündlichen Verhandlung (§ 122 SGG i.V.m. §§ 159, 160 ZPO). Auf welche Weise dies geschieht, ist der einzelnen Richterin bzw. dem einzelnen Richter selbst überlassen. Hierbei lassen sich in der Praxis verschiedene Varianten beobachten: Einige Sozialrichterinnen und Sozialrichter führen das Protokoll mit einem Diktiergerät, welches später von den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle in eine lesbare Dokumentform gegossen wird. Andere schreiben das Protokoll auf einem in die Sitzung mitgebrachten Computer gleich selbst, z.T. unter Zuhilfenahme von Spracherkennungssoftware. Die Aufgabe der Protokollführung sollte jedoch nicht dazu führen, das Augenmerk auf die Beteiligten zu verlieren. Auch insoweit erfordert die Tätigkeit eine Beobachtungsgabe, der die Richterin bzw. der Richter nachzukommen hat. Sofern die Voraussetzungen des § 159 Abs. 1 Satz 2 ZPO vorliegen, können Richterinnen und Richter ausnahmsweise eine Protokollkraft hinzuziehen.³⁴ In welchem Umfang eine Protokollkraft von der Gerichtsverwaltung zur Verfügung gestellt werden kann bzw. wird, hängt häufig von der Ausstattung des Gerichts mit personellen und sächlichen Mitteln ab und differiert mitunter.

3. Entscheidungen

a) Erlass von Entscheidungen

Es gehört sicherlich zu den Eigenschaften einer Richterin bzw. eines Richters – ebenso wie in anderen Gerichtsbarkeiten –, jeden Sachverhalt von mehreren Seiten zu beleuchten und das Für und Wider einzelner Argumente abzuwägen. Allerdings darf es hierbei nicht verbleiben. Das Gebot effektiven Rechtsschutzes verlangt, dass Richterinnen und Richter einen Fall schließlich entscheiden (können) müssen. Obgleich Richterinnen bzw. Richter darauf hinwirken dürfen,³⁵ lässt sich nicht jeder Rechtsstreit unstreitig, d.h. im Wege einer Klagerücknahme seitens des Klägers, eines An-

³⁴ Leopold in: BeckOGK-SGG, § 122 Rn. 12 ff.

³⁵ Vgl. Schmidt in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, § 106 Rn. 15; aA Wiesner, SGB 1994, S. 162, 164 f.

erkenntnisses der Beklagtenseite oder eines Vergleichs beenden. Fest zum Tätigkeitsbild gehört es, Urteile und Beschlüsse zu erlassen. In der Sozialgerichtsbarkeit werden Urteile regelmäßig im Anschluss an die mündliche Verhandlung verkündet.³⁶ Verkündet wird ein Urteil durch Verlesen seiner Formel (§ 132 Abs. 2 Satz 1 SGG). Gesonderte Verkündungstermine werden vom Gesetz als Ausnahmefall angesehen (vgl. § 132 Abs. 1 SGG) und sind in der Praxis unüblich.³⁷

b) Absetzfrist

Viele Verfahren erledigen sich in der Praxis unstreitig. Die Abfassung von Urteilen bzw. Beschlüssen nimmt dennoch einen erheblichen und einzukalkulierenden Anteil der Arbeitszeit von Sozialrichterinnen und Sozialrichtern in Anspruch. Dabei sind für die Entscheidungen mit dem in § 136 SGG bezeichneten Inhalt Absetzfristen einzuhalten. Zwar gibt es im Bereich des Sozialprozessrechts mit § 134 Abs. 2 SGG keine so strengen und kurzen Fristen, wie sie gesetzlich für andere (Fach-)Gerichtsbarkeiten vorgesehen sind (vgl. z.B. § 105 Abs. 4 Finanzgerichtsordnung [FGO], § 60 Abs. 4 Arbeitsgerichtsgesetz [ArbGG]). Ein Urteil „soll“ danach innerhalb eines Monats abgesetzt, d.h. vollständig abgefasst und der Geschäftsstelle übermittelt sein. Die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung geht indes nicht von einer Verletzung verfassungsrechtlich garantierter Rechte einer betroffenen Person aus, sofern – dies entspricht der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts – das Urteil innerhalb von fünf Monaten ab dem Datum der Verkündung unterschrieben der Geschäftsstelle übergeben worden ist, denn es ist u.a. nur dann als nicht mit Gründen versehen anzusehen, wenn diese Frist überschritten wird.³⁸

36 Harks in: BeckOGK-SGG, § 132 Rn. 12.

37 Lowe in: Hintz/Lowe, SGG, § 132 Rn. 10.

38 BSG, Urteil vom 3.3.1994, 1 RK 6/93, SozR 3-1750 § 551 Nr. 7; BSG, Urteil vom 22.9.1993, 12 RK 39/93, SozR 3-1750 § 551 Nr. 5; Merkel/Beller, Handbuch Sozialgerichtsprozess, Rn. 307.

c) Begründung von Entscheidungen

Das Gericht hat in seinem Urteil oder Beschluss, sofern es einer Begründung bedarf (vgl. § 136 Abs. 4 SGG, § 142 SGG), auszuführen, aus welchen Gründen es zu seiner Entscheidung gekommen ist. Richterinnen und Richter müssen sich bei der Abfassung eines Urteils bzw. eines Beschlusses an einer nachvollziehbaren Methodik anhand des zugrunde liegenden Tatsachenmaterials orientieren und ihre Entscheidung auf dieser Basis erläutern können (vgl. § 128 SGG). Eine Entscheidung sollte beispielsweise beinhalten, aus welchen Gründen das Gericht einer gutachtlich im Verfahren geäußerten Einschätzung folgt oder nicht folgt. Dies erfordert deutlich mehr als die Verwendung von Textbausteinen oder die bloße Wiedergabe eines Sachverständigengutachtens.³⁹ Das mitunter geäußerte Vorurteil, Sozialgerichte würden lediglich die Einschätzung eines Sachverständigen wiederholen, trifft so in der Regel nicht zu.

d) Erledigungen

Sozialrichterinnen und Sozialrichter stehen – ebenso wie ihre Kolleginnen und Kollegen anderer Gerichtszweige – gewissermaßen unter Entscheidungsdruck. Sie können sich der Entscheidung des an das Gericht herangetragenen Rechtsstreits nicht auf Dauer entziehen. Sie müssen aber auch damit leben (können), dass sie einen Fall „falsch“ entscheiden, wenngleich dies nach Kräften verhindert werden sollte. Dabei ist zu beachten, dass eine von höchstrichterlicher Rechtsprechung abweichende Entscheidung nicht per se eine „falsche“ Entscheidung darstellt, da die gesetzliche Ordnung des Rechtsmittelrechts kein Entscheidungsmonopol des Bundessozialgerichts in einer jeden Rechtssache beinhaltet (vgl. § 160 SGG). Fehlentscheidungen im Sinne einer Entscheidung auf unzutreffender Tatsachengrundlage lassen sich jedoch bedauerlicherweise nicht zu 100 % vermeiden. Die Haftung der einzelnen Richterin bzw. des einzelnen Richters ist allerdings vom Gesetz her stark begrenzt (vgl. § 839 Abs. 2 BGB). Ein Rückgriff des Dienstherrn braucht regelmäßig und bei ordnungsgemäßer Führung der Amtsgeschäfte nicht befürchtet zu werden.

Eine unter (jüngeren) Sozialrichterinnen und Sozialrichtern immer wieder erörterte Frage ist, wie viele Verfahren man im üblichen Geschäftsgang

³⁹ Vgl. Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, § 128 Rn. 7.

pro Jahr oder Monat erledigen sollte. Hintergrund ist die statistische Erfassung abgeschlossener Verfahren, die letztlich in die dienstliche Beurteilung einfließt. Hierzu gibt es keine gesetzliche Vorgabe und eine solche wäre mit dem verfassungsrechtlich abgesicherten Grundsatz richterlicher Unabhängigkeit (Art. 97 GG) unvereinbar. Nichtsdestotrotz gibt es mitunter – offen oder nicht offen ausgesprochene – Wunschvorstellungen von Gerichtsleitungen, die jedoch in den einzelnen Bundesländern bzw. Gerichten voneinander abweichen. Derlei Abweichungen erklären sich wohl am ehesten mit dem tatsächlichen Fallaufkommen bei den einzelnen Gerichten bzw. Ländergerichtsbarkeiten.

4. Technische Rahmenbedingungen

a) IT-Prägung des Arbeitsplatzes

Bei der Tätigkeit als Sozialrichterin bzw. Sozialrichter handelt es sich heutzutage um einen IT-geprägten Arbeitsplatz. Mittlerweile haben sowohl der elektronische Rechtsverkehr mit den Beteiligten als auch die elektronische Verfahrensakte Einzug in die Sozialgerichtsbarkeit gehalten.⁴⁰ Verwaltungsvorgänge der Sozialleistungsträger werden ebenfalls häufig elektronisch geführt. Die Arbeit mit Papierakten ist im Aussterben begriffen. Vorteile davon sind in erster Linie die Möglichkeit von Remote Work, die Volltextsuche in Verfahrensdokumenten und generell eine Verfahrensbeschleunigung. Nachteile sind indes eine Abhängigkeit von technischen Gegebenheiten und der Funktionsfähigkeit der IT-Systeme sowie eine mögliche Entfremdung vom übrigen Personal des Gerichts, an dem eine Richterin oder ein Richter tätig ist. Auch eine weitere Entwicklung hat Einzug in den Arbeitsalltag der Sozialgerichtsbarkeit gehalten: Mündliche Verhandlungen können und dürfen gemäß § 110a SGG mittlerweile als Videokonferenz abgehalten werden.⁴¹ Dies bietet sich gerade in solchen Rechtsstreitigkeiten an, in denen die Beteiligten weit entfernt voneinander ihren Wohnort oder Sitz haben und professionell genug erscheinen, an einer mündlichen Verhandlung auch in einem solchen Format teilzunehmen. Gerade die COVID-19-Pandemie hat insoweit als beschleunigender Faktor gewirkt.

⁴⁰ Zu datenschutzrechtlichen Aspekten vgl. z.B. Engeler in: Specht/Mantz, Handbuch Europäisches und deutsches Datenschutzrecht, 2019, § 22 Rn. 48 ff.

⁴¹ Dazu Böttiger, WzS 2013, S. 263; Leopold, NZS 2013, S. 847.

Für die Sozialgerichte wurden während der Pandemie vielfach technische Möglichkeiten geschaffen, Verhandlungen auch ohne gleichzeitige Anwesenheit der Beteiligten, Sachverständigen und Dolmetscherinnen und Dolmetschern in einem Raum durchführen zu können.⁴²

b) Fachprogramme

Schon seit Langem erfolgt die Arbeit einer Sozialrichterin bzw. eines Sozialrichters überwiegend am PC. Für die Fachgerichtsbarkeiten existieren auf ihre Bedarfe abgestimmte Fachprogramme, mittels derer verfahrensrelevante Daten (Schriftsätze, Schreiben des Gerichts, Entscheidungen) generiert werden. Diese Systeme differieren zum Teil in den Bundesländern und auf Bundesebene. Sozialrichterinnen und Sozialrichter verfassen unter Zuhilfenahme des bei ihnen vorgesehenen Fachprogramms ihre Verfügungen, wenn nicht noch in einer Papierakte, selbst am Computer. Auch die Abfassung von Urteilen geschieht selten noch als Diktat, das die Geschäftsstelle in eine lesbare Form bringt. Vielfach schreiben Richterinnen und Richter ihre Urteile selbst am Computer, z.T. unter Zuhilfenahme eines Spracherkennungsprogramms.

c) Juristische Datenbanken

Zum Arbeitsplatz einer Sozialrichterin bzw. eines Sozialrichters gehören regelmäßig auch juristische Datenbanken, deren sie bzw. er sich zur Recherche bedienen kann. Welche Datenbanken zur Verfügung stehen, hängt wesentlich von der Ausstattung der Landesjustiz mit diesen Hilfsmitteln ab, die z.T. sehr kostenintensiv sind. Zwar wird bislang wohl in keinem Bundesland auf eine Ausstattung der Sozialgerichtsbarkeit mit Literatur in Printform verzichtet. So unterhalten die meisten Gerichte noch eine Bibliothek, in der die einschlägige Fachliteratur zum Sozialrecht vorgehalten wird. Es gibt aber einen unbestreitbaren Trend dahin, Literatur in Printform durch elektronische Literaturangebote zu ersetzen. Zwar bringt dies verschiedene Vorteile mit sich (z.B. Volltextsuche in Gesetzeskommentaren und Entscheidungsdatenbanken), aber auch Abhängigkeiten, derer man

42 Ausführlich hierzu Welti/Höland/Trieneckens, SGb 2021, S. 536; Trieneckens/Höland/Welti, CR 2022, S. 64.

sich bewusst sein muss. Es existieren zum einen nur wenige juristische Datenbanken, deren Benutzung sich für die Praxis der Sozialgerichtsbarkeit eignet. Zum anderen können fundamentale Probleme zum Tragen kommen: Steht etwa zeitweise kein elektrischer Strom zur Verfügung oder fallen eine Datenbank – bspw. aus technischen Gründen oder infolge einer Verlagsinsolvenz – bzw. sogar die gesamte Datenverarbeitungsanlage des Gerichts aus, ist damit regelmäßig wenigstens temporär nicht die Möglichkeit gegeben, mit der bzw. den Datenbanken zu arbeiten.

5. Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle

Eine Sozialrichterin bzw. ein Sozialrichter erledigt ihre/seine Arbeit nicht gänzlich allein. Vielmehr ist sie/er auf die Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle angewiesen. Jedes Gericht ist mit der erforderlichen Anzahl an nichtrichterlichem Personal besetzt, das die Richterin bzw. den Richter in ihrer bzw. seiner Tätigkeit unterstützt. Die Geschäftsstelle führt etwa die Verfahrensakten und legt sie der Richterin bzw. dem Richter vor, führt die richterlichen Verfügungen aus und verwahrt regelmäßig die Akten, sofern sie noch in Papierform geführt werden. Zudem erleichtern die Urkundsbeamten der Geschäftsstellen der Richterin bzw. dem Richter vielfach die Arbeit, indem sie bei eingehender Post der Richterperson die Akte mit einem Verfügungsvorschlag vorlegen. Ob dies geschieht, ist von Ort zu Ort verschieden und z.T. vom Arbeitsanfall abhängig.

Modelle der Zusammenarbeit differieren in den Bundesländern und teils sogar von Gericht zu Gericht: In einigen arbeitet jeweils eine Urkundsbeamte bzw. ein Urkundsbeamter mit einer Richterin bzw. einem Richter zusammen (sog. „1:1-Modell“). In anderen werden Teams von Urkundsbeamten („Serviceeinheiten“/„Servicegruppen“) gebildet, die in ihrer Gesamtheit einer dem Arbeitsumfang entsprechenden Anzahl an Richterinnen und Richtern zuarbeiten. Zum Teil nehmen die Geschäftsstellen sogar Aufgaben einer „Richterassistenz“ wahr, z.B. die Prüfung der örtlichen Zuständigkeit sowie der Einhaltung der Klage-/Berufungsfrist und/oder die Vorbereitung der Einholung von Befund- und Behandlungsberichten behandelnder Ärztinnen und Ärzte.

Die Zusammenarbeit beruht nicht auf einem direkten Weisungsverhältnis der Richterinnen und Richter gegenüber den auf der Geschäftsstelle tätigen Personen. Gerichte weisen insoweit eine dienstrechtliche Besonderheit auf: Urkundsbeamte unterstehen der Geschäftsstellenleitung und diese der Geschäftsleitung, die beide Verwaltungsaufgaben innerhalb eines Ge-

richts wahrnehmen. Grundsätzlich können nur sie Urkundsbeamten Weisungen erteilen. Richterinnen und Richter unterstehen lediglich in disziplinarrechtlicher Hinsicht der Gerichtsleitung, die ihrerseits allerdings der Verwaltungsspitze eines Gerichts Anweisungen erteilen darf. Diese organisatorische Aufteilung macht deutlich und legt nahe, dass sich Richterinnen und Richter sowie Urkundsbeamte um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit bemühen und täglich daran arbeiten sollten, sich nicht wechselseitig die Arbeit zu erschweren, sondern sie – sofern und soweit möglich – zu vereinfachen.

VI. Vergütung

Die Vergütung der bei den Sozial- und Landessozialgerichten tätigen Richterinnen und Richter wird durch die Richter- bzw. Besoldungsgesetze der Länder bestimmt. Richterinnen und Richter am Sozialgericht erhalten eine Besoldung nach der Besoldungsgruppe R1, aufsichtführende Richter nach der Besoldungsgruppe R2. Die Besoldung der Präsidentinnen und Präsidenten der Sozialgerichte liegt darüber. Beisitzende Richterinnen und Richter am Landessozialgericht erhalten eine Besoldung gemäß der Besoldungsgruppe R2, Vorsitzende Richterinnen und Richter beim Landessozialgericht nach der Besoldungsgruppe R3. Die Besoldung der Präsidentinnen und Präsidenten der Landessozialgerichte entspricht mindestens der Besoldungsgruppe R6 und kann – abhängig von der Größe des Gerichts bzw. in der Landesgerichtsbarkeit – bis zur Besoldungsgruppe R8 reichen. Innerhalb der Besoldungsgruppen R1 und R2 entscheidet die Erfahrungsstufe über den Umfang der Besoldung, die typischerweise mit längerer Tätigkeit steigt.

Da es sich um eine Besoldung nach Landesrecht handelt, ergeben sich hinsichtlich der Höhe der Vergütung im bundesweiten Vergleich Unterschiede. Diese sind gerade zu Beginn einer Richtertätigkeit z.T. nicht ganz unerheblich (ca. 400 EUR brutto zwischen der niedrigsten und der höchsten erzielbaren Vergütung im Amt R1 der niedrigsten Erfahrungsstufe).⁴³ In späteren Berufsjahren bzw. mit aufsteigender Erfahrungsstufe relativieren sich diese Varianzen der Besoldung indes.

43 Siehe dazu die Tabellen zur Richterbesoldung in den einzelnen Bundesländern auf der Website des Deutschen Richterbundes www.richterbesoldung.de (letzter Zugriff: 13.8.2024).

Die Besoldung der beim Bundessozialgericht tätigen Richterinnen und Richter richtet sich nach Bundesrecht. Beisitzende Richterinnen und Richter beziehen eine Besoldung nach der Besoldungsgruppe R6, Vorsitzende Richterinnen und Richter eine Besoldung nach der Gruppe R8. Die Vergütungen der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten sowie der Präsidentin bzw. des Präsidenten sind der Besoldungsgruppe R9 bzw. R10 zuzuordnen.

Man kann Überlegungen dazu anstellen, dass die Vergütung von Richterinnen und Richtern im Vergleich zu den in großen und/oder sehr erfolgreichen Anwaltskanzleien gezahlten Gehältern eher als gering anzusehen ist. Allerdings sind die in der Sozialgerichtsbarkeit auftretenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte häufig nicht Kanzleien zuzuordnen, die hohe Gehälter zahlen können bzw. hohe Einkommen generieren. Im Sozialrecht tätige Kanzleien können zudem aufgrund der gebührenrechtlichen Gegebenheiten nicht nach einem Streitwert abrechnen, sondern nur innerhalb eines vom Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) vorgegebenen engen Betragsrahmens. Bei einem Vergleich der Einkommen bzw. Gehälter erscheint es ohnehin schwierig, die ihnen zugrunde liegenden Tätigkeiten miteinander zu vergleichen, da sie sich doch in Inhalt und Umfang mitunter erheblich unterscheiden.

Im europäischen Vergleich bildet die Bundesrepublik Deutschland annähernd das Schlusslicht bei der Vergütung der Richterinnen und Richter, gemessen an den Durchschnittsverdiensten der Bevölkerung.⁴⁴ Angesichts des öffentlich ausgerufenen Paktes für den Rechtsstaat im Koalitionsvertrag nach der Bundestagswahl 2017⁴⁵ sowie aufgrund der erforderlichen Mitwirkung der Bundesländer – auch in einer politischen Vereinbarung zwischen Bund und Ländern – erscheint dies fragwürdig, wenn nicht sogar schlicht bedauerlich. Dabei sollte nicht aus den Augen verloren werden, dass die Höhe der staatlicherseits gezahlten Vergütung mehr oder weniger eine Garantie für die Unabhängigkeit der Justiz darstellt.⁴⁶ Allerdings dürfte sich diese Aussage allenfalls im Verhältnis zu den Lebenshaltungskosten als Daumenregel aufrechterhalten lassen.

⁴⁴ Vgl. Justizbarometer der EU 2023 Schaubild 34, abrufbar unter: <https://commission.europa.eu/document/db44e228-db4e-43f5-99ce-17ca3f2f2933> (letzter Zugriff: 13.8.2024).

⁴⁵ CDU, CSU und SPD, Koalitionsvertrag für die 19. Wahlperiode, 2018, S. 123.

⁴⁶ Siehe nochmals Justizbarometer der EU 2023, abrufbar unter: <https://commission.europa.eu/document/db44e228-db4e-43f5-99ce-17ca3f2f2933> (letzter Zugriff: 13.8.2024).

VII. Versicherungsfragen

Die Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter (Art. 97 GG) sollte nicht zu der fehlerhaften Annahme verleiten, letztere seien als selbstständig Tätige im versicherungs- oder steuerrechtlichen Sinn anzusehen. Vielmehr handelt es sich systematisch betrachtet um eine prinzipiell versicherungspflichtige Beschäftigung, die jedoch mit großer inhaltlicher bzw. fachlicher Selbstständigkeit verbunden ist. Sozialversicherungsrechtlich führt der Status als Richterin bzw. Richter allerdings zu einer besonderen Einordnung. In der gesetzlichen Rentenversicherung besteht Versicherungsfreiheit (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch [SGB VI]). Gleches gilt für das Recht der Arbeitsförderung (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch Drittes Buch [SGB III]). In der gesetzlichen Krankenversicherung hängt die Versicherungsfreiheit davon ab, dass nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit ein Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge sowie auf Beihilfe oder Heilfürsorge besteht (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch [SGB V]). Dies ist während der aktiven Phase der Berufsausübung regelmäßig im Umfang von 50 % gegeben, wobei den Richterinnen und Richtern Beihilfe gewährt wird. Im Übrigen kann ein Vertrag mit einem privaten Versicherungsunternehmen über Krankenvorsorge abgeschlossen werden. Falls kein solcher Anspruch gegeben ist, kann eine freiwillige gesetzliche Versicherung gewählt werden. Hingegen besteht in der sozialen Pflegeversicherung für Richterinnen und Richter durchgängig Versicherungspflicht (§§ 20 Abs. 3, 23 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Elftes Buch [SGB XI]), der durch Abschluss eines Vertrages mit einem privaten Versicherungsunternehmen genügt werden kann.

VIII. Fortbildung

Für Sozialrichterinnen und Sozialrichter besteht nicht in allen Bundesländern eine gesetzliche Verpflichtung zur Fortbildung.⁴⁷ Gleichwohl dürfte sie geboten sein, gerade weil sich das Sozialrecht in Deutschland als sehr umfangreich darstellt und stetig fortentwickelt. Für Sozialrichterinnen und Sozialrichter bestehen speziell auf sie abgestimmte Fortbildungsangebote von und in verschiedenen Einrichtungen (z.B. Deutsche Richterakademie in

⁴⁷ Vgl. Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienst des Bundestages, Zur Verfassungsmäßigkeit einer Fortbildungspflicht für Richter, WD 3 – 3000 – 229/19.

Trier und Wustrau, Deutscher Verein, aber auch im universitären Bereich, bspw. Kölner Sozialrechtstag). Dies erscheint angesichts der Größe, auf die die Sozialgerichtsbarkeit spätestens seit den sogenannten Hartz-Reformen angewachsen ist, auch angemessen. Es wäre der Größe der Gerichtsbarkeit allerdings durchaus zuträglich, darüber hinaus weitere Fortbildungsangebote bzw. Mittel zur Förderung von Fortbildungen vorzusehen. Dies liegt jedoch vorrangig in der Verantwortung der Bundesländer.

Hervorzuheben unter den Fortbildungsveranstaltungen dürfte die einmal jährlich stattfindende dreitägige BSG-Richterwoche sein. Große Bedeutung kommt daneben dem sog. „Kontaktseminar“ des Deutschen Sozialrechtsverbandes und der Jahrestagung des Deutschen Sozialgerichtstages zu. Nicht für alle Sozialrichterinnen und Sozialrichter im Bundesgebiet von Interesse ist die – regelmäßig ebenfalls gut besuchte – Veranstaltung „Sozialrichterratschlag“, die im Wechsel von der Sozialgerichtsbarkeit eines anderen Bundeslandes ausgerichtet wird. Auf Länderebene finden – wenn auch unter unterschiedlichem Titel – in regelmäßigem Turnus gerichts-zweiginterne Jahresarbeitstagungen statt, die teilweise und in begrenztem Umfang Teilnehmenden aus anderen Bundesländern offenstehen.

IX. Abordnungen

Dienstrechtlich zulässig und auf Wunsch der betreffenden Sozialrichterin bzw. des betreffenden Sozialrichters erlaubt sind Abordnungen an andere Gerichte oder Behörden, um dort die eigenen beruflichen Fähigkeiten und Kenntnisse zu erweitern. Gern gewählt wird beispielsweise eine – typischerweise auf zwei Jahre angelegte – Abordnung an das Bundessozialgericht in Kassel zwecks dortiger Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. als wissenschaftlicher Mitarbeiter. Darüber hinaus sind Abordnungen an andere Behörden des Bundes oder der Länder möglich, etwa an Sozial- oder Justizministerien oder den Gemeinsamen Bundesausschuss, aber auch andere Behörden.

An dieser Stelle soll keine umfangreiche Debatte geführt werden, ob und wie dies mit der Unabhängigkeit als Richterin bzw. Richter zu vereinbaren ist. Dafür dürfte sprechen, dass die abgeordnete Richterin bzw. der abgeordnete Richter nicht zur selben Zeit in einer Behörde und einem Gericht beschäftigt ist. Darüber hinaus stellt es typischerweise eine Bereicherung der eigenen beruflichen Tätigkeit dar, weil so die Möglichkeit besteht, eine andere Perspektive einzunehmen.

Das Interesse einzelner Richterinnen und Richter an einer Abordnung ruft zum Teil Konflikte mit der jeweiligen Gerichtsleitung hervor. Aus der Perspektive der Sozialgerichtsleitungen – abgeordnet werden typischerweise Richterinnen und Richter der Besoldungsstufe R1 – ist dies insoweit nachvollziehbar, als das betreffende Gericht wenigstens vorübergehend Arbeitskraftanteile verliert und die ausfallende Arbeitskraft kompensiert werden muss. Im Ergebnis dürfte jedoch häufig ebenso ein Interesse der Gerichtsleitungen an einer Repräsentation sowie der Fortbildung der Richterinnen und Richter bestehen. Bei den Landessozialgerichten steht diese Thematik zumeist nicht im Vordergrund, doch auch von ihrer Seite besteht ein gleichgerichtetes Interesse, rekrutiert sich die Richterschaft an den Landessozialgerichten doch regelmäßig aus den Richterinnen und Richtern der Sozialgerichte.

X. Unabhängigkeit und Beurteilungen

Wesentliches Kennzeichen der Tätigkeit als Richterin bzw. Richter ist die persönliche und sachliche Unabhängigkeit im Rahmen der Wahrnehmung richterlicher Aufgaben. Sie ist verfassungsrechtlich in Art. 97 GG abgesichert. Aus ihr ergibt sich zum einen die Freiheit bei der Aufgabenwahrnehmung gegenüber der Exekutive, zum anderen aber auch eine Verantwortung als Kehrseite. Richterinnen und Richter müssen unvoreingenommen und neutral⁴⁸ an die ihnen angetragenen Sachverhalte herangehen. Hierauf sollte insbesondere bei der Einarbeitung von Berufsanfängerinnen und Berufsanfängern geachtet werden. Die Unabhängigkeit umfasst etwa die Reihenfolge der Bearbeitung von Akten, Terminbestimmungen, Ladungen, Fristsetzungen, sitzungspolizeiliche Maßnahmen, Beweiserhebungen, die Protokollführung sowie Fragen der Akteneinsichtnahme.⁴⁹ Notwendig ist indes auch ein Schutz der Richterinnen und Richter vor Eingriffen seitens der Gerichtsleitung.

Eng verbunden mit der Thematik der Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter ist das Beurteilungswesen. Trotz ihrer Unabhängigkeit unterliegen Richterinnen und Richter zulässigerweise⁵⁰ der Beurteilung durch ihre Dienstvorgesetzten. Dies sind die jeweiligen Präsidentinnen bzw. Prä-

⁴⁸ BVerfG, Beschluss vom 22.3.2018, 2 BvR 780/16, BVerfGE 148, 69; BVerfG, Urteil vom 19.3.2013, 2 BvR 2628/10 u.a., BVerfGE 133, 168.

⁴⁹ Vgl. Kment in: Jarass/Pieroth, GG, Art. 97 Rn. 3.

⁵⁰ BGH, Urteil vom 10.8.2001, RiZ (R) 5/00, NJW 2002, 360.

sidenten der Gerichte. Die Beurteilung der Richterinnen bzw. Richter auf Probe während der Bewährungsphase dient vorwiegend der Feststellung einer Eignung für das Richteramt auf Lebenszeit. Dem geht neben einer Betrachtung einzelner Vorgänge und Entscheidungen als Grundlage regelmäßig eine sogenannte „Überhörung“ voraus, bei der die dienstvorgesetzte Richterperson eine oder mehrere mündliche Verhandlungen der zu beurteilenden Person beobachtet, um sich einen Eindruck von ihren Fähigkeiten zu verschaffen. Nach der Ernennung auf Lebenszeit ist eine Regelbeurteilung im Turnus von fünf Jahren üblich. Diese Beurteilungen dienen ebenso wie Beurteilungen aus bestimmtem Anlass – etwa im Rahmen eines Stellenbesetzungsverfahrens bei Beförderungssämttern – eher der Vorbereitung einer Grundlage für eine solche Entscheidung.

XI. Verwaltungsaufgaben

In einem Gericht fallen neben allgemeinen Verwaltungsaufgaben, wie z.B. der Beschaffung von Inventar oder dem Personalwesen im nichtrichterlichen Bereich, auch solche Verwaltungsaufgaben an, die nur durch die Richterinnen und Richter selbst wahrgenommen werden können. Derlei Aufgaben werden teilweise durch Gremien ausgeübt, deren Mitglieder durch justizinterne Wahlen bestimmt werden.

1. Aufgaben der Gerichtsleitung

Zentrale Verwaltungsaufgaben werden von der Gerichtsleitung wahrgenommen. Der Präsidentin bzw. dem Präsidenten eines Gerichts stehen bei den Sozialgerichten weitere aufsichtführende Richterinnen und Richter, bei den Landessozialgerichten und beim Bundessozialgericht Präsidialrichterinnen und Präsidialrichter zur Seite, die einen Teil dieser Verwaltungsaufgaben für sie übernehmen. Hierzu gehören insbesondere das Personal- und Beurteilungswesen, das Formularwesen, die Bearbeitung von Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, die Organisation von Fortbildungen, die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, die Bearbeitung von Dienstaufsichtsbeschwerden, die Unterstützung des Justizministeriums bei der Beantwortung von Anfragen Abgeordneter des jeweiligen Landesparlaments, die Abgabe von Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen, die Behandlung von Datenschutzangelegenheiten, das Management von Immobilien

und Inventar sowie die Einführung neuer IT in den Gerichten – aktuell vor allem der elektronischen Akte.

2. Präsidium

Eine wesentliche Stellung im Gefüge der Gremien nimmt das Gerichtspräsidium ein (§ 6 SGG i.V.m. § 21 ff. GVG), das bei jedem Gericht zu bilden ist. Seine Aufgabe ist es insbesondere, die Geschäfte innerhalb des Gerichts zu verteilen, d.h. die Besetzung der einzelnen Spruchkörper sowie die Zuständigkeiten innerhalb des Gerichts zu bestimmen und die erforderlichen Vertretungen festzulegen. Die Größe eines Präsidiums richtet sich nach der Zahl der am jeweiligen Gericht tätigen Richterinnen und Richter zu dem im Gesetz festgelegten Stichtag (§ 21d GVG). Das Präsidium tagt in regelmäßigem Turnus, anlassbezogen auch abweichend hiervon.

3. Richterrat

Zu den wesentlichen Gremien in einem Gericht gehört darüber hinaus der Richterrat (vgl. §§ 49 Nr. 1, 72 DRiG), dem vorwiegend die Aufgabe einer Interessenvertretung der Richterinnen und Richter als „Gegengewicht“ zur Gerichtsleitung zukommt (vgl. §§ 52, 73 DRiG). Er trifft regelmäßig mit der Gerichtsleitung zusammen und ist bei zahlreichen personalrelevanten Angelegenheiten zu beteiligen. Unter seiner Beteiligung können Dienstvereinbarungen geschlossen werden. Für die Tätigkeit als Richterratsmitglied wird an einigen Gerichten eine teilweise Freistellung gewährt, um dem Umfang der Aufgabe Rechnung zu tragen.

4. Präsidialrat

Darüber hinaus ist ein Präsidialrat zu bilden (§§ 54, 74 DRiG), der bei der Ernennung einer Richterin bzw. eines Richters für ein Amt mit höherem Endgrundgehalt als dem eines Eingangsamtes zu beteiligen ist und hierzu eine Stellungnahme abgibt (§§ 55 ff., 75 DRiG).

5. Gleichstellungsbeauftragte

Bei den Gerichten werden des Weiteren Gleichstellungsbeauftragte eingesetzt, die insbesondere bei Stellenbesetzungsverfahren eingebunden wer-

den. Sie sind aber ebenso in sämtlichen anderen Fragen der Gleichstellung, die den Dienst im Gericht betreffen, zu konsultieren. Regelmäßig wird auch eine Person aus dem Kreis der Richterinnen und Richter hierfür vorgesehen.

6. Schwerbehindertenvertretung

Sind bei einem Gericht mindestens fünf schwerbehinderte Richterinnen oder Richter beschäftigt, sieht § 177 Abs. 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) die Wahl einer Richterin oder eines Richters zur Schwerbehindertenvertretung vor.

7. Richterdienstgerichte

In dienstrechtlichen Angelegenheiten besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Rechtsschutz, z.B. falls sich eine Richterin bzw. ein Richter gegen eine Disziplinarmaßnahme zur Wehr setzen möchte. Soweit die Sozialgerichtsbarkeit betroffen ist, gehören den – zwingend einzurichtenden – Richterdienstgerichten der Länder und des Bundes auch eine Richterin bzw. ein Richter aus der Sozialgerichtsbarkeit als nichtständige Beisitzende an (vgl. §§ 61 Abs. 2, 77 DRiG).

8. Richterwahlausschuss und Beratender Ausschuss

In Bundesländern, in denen Richterinnen bzw. Richter von einem Ausschuss gewählt werden, gehören auch Sozialrichterinnen und Sozialrichter den Wahlausschüssen als nichtständige Mitglieder an. Sie sind stimmberechtigt, sofern Gegenstand der Ausschusstätigkeit die Einstellung und Beförderung von Richtern der Sozialgerichtsbarkeit ist. Damit verbunden ist die sozialgerichtsspezifische Tätigkeit des Beratenden Ausschusses (§ 11 SGG). Durch seine Beteiligung soll die notwendige Vertrauensbasis zwischen der Sozialgerichtsbarkeit und den sozialen Verbänden begründet und gefördert werden.⁵¹ Der Beratende Ausschuss ist indes kein Richterwahlausschuss und wird lediglich vor einer Ernennung von Richterinnen und Richtern auf Lebenszeit angehört. Für den Kontakt zum Beratenden Ausschuss wird regelmäßig eine Richterin bzw. ein Richter des Sozialgerichts bestellt.

⁵¹ Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG § 11 Rn. 3.

9. Datenschutzbeauftragte

Stetig zunehmende Bedeutung sowohl im justiziellen als auch im nicht-justiziellen Tätigkeitsbereich der Gerichte hat der Datenschutz. Dies findet seine Ursache nicht zuletzt in der Digitalisierung der Arbeitsplätze in der Justiz. In den Sozialgerichten hat der Datenschutz eine besonders hervorgehobene Bedeutung, die u.a. darauf beruht, dass in erheblichem Umfang mit hochsensiblen Daten umgegangen wird, z.B. Gesundheitsdaten betroffener Personen.⁵² Für jeden datenschutzrechtlich Verantwortlichen, d.h. jedes Gericht, ist gemäß Art. 37 VO (EU) 2016/679 (DS-GVO) eine Person zu bestellen, die als Datenschutzbeauftragte fungiert. Auch diese Aufgabe wird häufig, wenn auch nicht zwingend, durch Richterinnen und Richter wahrgenommen, die sie typischerweise neben ihrer Haupttätigkeit ausüben. Ihnen kommt im Rahmen dieser Tätigkeit Unabhängigkeit zu.⁵³ Teilweise – und zumeist abhängig vom zeitlichen Umfang der Tätigkeit – wird eine Freistellung im Rahmen der Geschäftsverteilung vorgesehen.

10. Ausschuss der ehrenamtlichen Richter

Da bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ehrenamtliche Richterinnen und Richter zum Einsatz kommen,⁵⁴ ist ein Ausschuss der ehrenamtlichen Richter zu bilden (§ 23 SGG). Dieser Ausschuss tagt unter der Leitung einer aufsichtführenden Richterperson oder, falls eine solche nicht vorhanden ist, unter der Leitung des bzw. der dienstältesten Vorsitzenden des Gerichts.

11. Bibliothekskommission

Daneben unterhalten die Sozialgerichte regelmäßig (noch) eine Bibliothek, in der insbesondere Fachliteratur vorgehalten wird. Für Vorschläge, welche Literatur für die Gerichtsbibliothek beschafft werden sollte, setzen Gerichte z.T. eine ständige Kommission ein, die aus Richterinnen bzw. Richtern besteht und auf diese Weise das Beschaffungssystem des Gerichts unterstützt. In anderen Gerichten fällt dies in den Aufgabenkreis einer hiermit beauftragten Person oder der Gerichtsleitung.

⁵² Zu Datenschutzfragen im Zusammenhang mit richterlicher Tätigkeit z.B. Biererborn/Giesberts-Kaminski, SGB 2018, S. 449, 530, 609; Leopold, Datenschutz im gerichtlichen Verfahren, S. 264 ff.

⁵³ Ausführlich Leopold, ZfSH/SGB 2018, S. 139.

⁵⁴ Siehe oben V. 2.

12. Ausbildung

Ebenfalls zu den Verwaltungsaufgaben von Richterinnen und Richtern in der Sozialgerichtsbarkeit gehört die Ausbildung von Praktikanten und Referendarinnen und Referendaren. Zumeist wird diese Aufgabe im Einzelfall auf freiwilliger Basis übernommen, zumal sie zwar regelmäßig, aber bei Weitem nicht im gleichen Umfang auszuüben ist, wie etwa in der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Interessierte Rechtsreferendare bzw. Rechtsreferendarinnen leisten in der Regel ihre Wahlstation, z.T. aber auch die Verwaltungstation des juristischen Vorbereitungsdienstes in der Sozialgerichtsbarkeit ab, sofern das Landesrecht Letzteres zulässt.

XII. Schluss

Der Beruf der Sozialrichterin bzw. des Sozialrichters ist ein wunderbarer Beruf. Vor den Sozialgerichten spielt sich das Leben ab. Sozialrichterinnen und -richter bearbeiten konkrete Streitfälle aus dem Bereich des Sozialrechts und wirken damit nah am Menschen. Ihnen kommt – wie auch eingangs erwähnt – die Funktion eines Streitschlichters bzw. Streitentscheiders zu. Damit ist der Beruf der Sozialrichterin bzw. des Sozialrichters eine sehr verantwortungsvolle Tätigkeit: Die Handlungen und Entscheidungen einer Sozialrichterin bzw. eines Sozialrichters haben sehr häufig gestaltende Wirkung für das Leben jeder Person, die an einem gerichtlichen Verfahren beteiligt ist.⁵⁵ Sozialrichterinnen und -richtern kommt darüber hinaus eine nicht unbedeutende gesellschaftliche Funktion zu, weil sie durch die von ihnen ausgeübte Rechtsprechung indirekt Mitentscheiderinnen und Mitentscheider über die Sozialausgaben sind – einen der ganz wesentlichen Posten im Haushalt der Bundesrepublik Deutschland. Was vor den Sozialgerichten verhandelt und entschieden wird, ist mitunter ein Abbild des aktuellen Wirtschaftslebens. An dem Fallaufkommen insbesondere im Existenzsicherungsrecht zeigt sich – wenn auch mit Einschränkungen –, ob sich der Staat in einer guten oder schlechten Konjunkturlage befindet. Das Berufsbild erfasst viele, wenn auch nicht sämtliche Bereiche des deutschen Sozialrechts. Die Vielfalt der Rechtsgebiete und Rechtsfragen, die vor den Sozialgerichten verhandelt und entschieden werden, garantiert eine abwechslungsreiche Tätigkeit. Zudem herrscht an den Sozialgerichten

55 Hierzu Flint, Vom Beruf des Richters, S. 189, 199.

zumeist ein sehr kollegialer Umgang, der nicht nur den Einstieg in das Berufsleben erleichtert, sondern sich auch durch die gesamte Tätigkeit bis zum Eintritt in den Ruhestand trägt.

Statistische Quellen

Statistisches Bundesamt, Statistik in der Sozialgerichtsbarkeit, Fachserie 24271, abrufbar unter: <https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/statistic/24271/details> (letzter Zugriff: 17.06.2025).

Statistisches Bundesamt, Statistik in der Verwaltungsgerichtsbarkeit, Fachserie 24251, abrufbar unter: <https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/statistic/24251/details> (letzter Zugriff: 17.06.2025).

Literaturverzeichnis

Becker, Peter, 60 Jahre Sozialgerichtsbarkeit, Die Sozialgerichtsbarkeit 2014, S. 1 ff.

Berchtold, Josef (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, Handkommentar, 6. Auflage, Baden-Baden 2021 (zitiert: Bearbeiter:in in: Berchtold, SGG).

Berger-Delhey, Ulf, Stellung und Funktion der ehrenamtlichen Richter in der Sozialgerichtsbarkeit, Die Berufsgenossenschaft 1988, S. 51 ff.

Bieresborn, Dirk/Giesberts-Kaminski, Bernadette, Auswirkungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung und der Anpassungsgesetze auf die Sozialgerichtsbarkeit (Teil I), Verhältnis von DSGVO, nationalem Datenschutzrecht und Prozessrecht, Bedeutung der Einwilligung und zweckändernde Datenverarbeitung, Die Sozialgerichtsbarkeit 2018, S. 449 ff.

Bieresborn, Dirk/Giesberts-Kaminski, Bernadette, Auswirkungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung und der Anpassungsgesetze auf die Sozialgerichtsbarkeit (Teil II), Rechte der betroffenen Personen im Gerichtsverfahren, Die Sozialgerichtsbarkeit 2018, S. 530 ff.

Bieresborn, Dirk/Giesberts-Kaminski, Bernadette, Auswirkungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung und der Anpassungsgesetze auf die Sozialgerichtsbarkeit (Teil III), Neue Zuständigkeiten der Sozialgerichtsbarkeit, Die Sozialgerichtsbarkeit 2018, S. 609 ff.

Bockholdt, Frank, Rechtliche Probleme beim Umgang mit querulatorischen und möglicherweise prozessunfähigen Klägern, Neue Zeitschrift für Sozialrecht 2020, S. 169 ff.

Böttiger, Walter, Der Einsatz von Videokonferenztechnik in der mündlichen Verhandlung und dem Erörterungstermin im sozialgerichtlichen Verfahren, Wege zur Sozialversicherung 2013, S. 263 ff.

CDU, CSU, SPD, Ein neuer Aufbruch für Europa, Eine neue Dynamik für Deutschland, Ein neuer Zusammenhalt für unser Land, Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD 19. Legislaturperiode, 2018, abrufbar unter https://www.bundestag.de/resource/blob/543200/kw49_koalition_koalitionsvertrag.pdf (letzter Zugriff: 21.06.2025).

- Eichenhofer, Eberhard, Rolle ehrenamtlicher Richter in der Sozialgerichtsbarkeit, Die Sozialgerichtsbarkeit 2005, S. 313 ff.
- European Commission, The 2023 EU Justice Scoreboard, Luxembourg 2023, abrufbar unter: https://commission.europa.eu/document/db44e228-db4e-43f5-99ce-17ca3f2f2933_en (letzter Zugriff: 21.06.2025).
- Flint, Thomas, Vom Beruf des Richters, in: Nolte, Jakob/Poscher, Ralf/Wolter, Henner (Hrsg.), Die Verfassung als Aufgabe von Wissenschaft, Praxis und Öffentlichkeit: Freundesgabe für Bernhard Schlink zum 70. Geburtstag, Heidelberg 2014, S. 189 ff.
- Francke, Joachim, Die Änderungen des Sozialgerichtsgesetzes ab dem 1. April 2008 und deren Auswirkung auf die anwaltliche Praxis, Anwalt/Anwältin im Sozialrecht 2008, S. 127 ff.
- Hintz, Manfred/Lowe, Sabine, SGG, Sozialgerichtsgesetz, Kommentar, 1. Auflage, München 2012 (zitiert: Bearbeiter:in in: Hintz/Lowe SGG).
- Horn, Robert, Sozialgerichtsverfahren kompakt, Praxisleitfaden für Richterinnen und Richter in der Sozialgerichtsbarkeit, Stuttgart 2021.
- Höland, Armin/Welti, Felix/Schmidt, Sabine, Fortlaufend anwachsende Klageflut in der Sozialgerichtsbarkeit? – Befunde, Erklärungen, Handlungsmöglichkeiten, Die Sozialgerichtsbarkeit 2008, S. 689 ff.
- Jarass, Hans D./Pieroth, Bodo, GG – Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Kommentar, 18. Auflage, München 2024 (zitiert: Bearbeiter:in in: Jarass/Pieroth, GG).
- Kainz, Willi Johannes, Erfolgreiche Prozessführung im Sozialrecht, München 2016.
- Köhler, Karl Friedrich, Funktion, rechtliche Stellung und heutige Bedeutung der ehrenamtlichen Richter im Bereich der Sozialgerichtsbarkeit, Zeitschrift für Sozialhilfe und Sozialgesetzbuch 2009, S. 269 ff.
- Köhler, Karl Friedrich, Überblick über das sozialgerichtliche Verfahren, Teil 1, Wege zum Sozialrecht 2000, S. 38 ff.
- Köhler, Karl Friedrich, Überblick über das sozialgerichtliche Verfahren, Teil 2, Wege zum Sozialrecht 2000, S. 75 ff.
- Kolmetz, Thomas, Der sozialgerichtliche Präsidialbeschluss, Neue Zeitschrift für Sozialrecht 2011, S. 124 ff.
- Krasney, Otto Ernst/Udsching, Peter/Groth, Andy/Meßling, Miriam, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 8. Auflage, Berlin 2022 (zitiert: Bearbeiter:in in: Krasney/Udsching/Groth/Meßling, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens).
- Leopold, Anders, Datenschutz im gerichtlichen Verfahren, in: Kipker, Dennis-Kenji/Voskamp, Friederike (Hrsg.), Sozialdatenschutz in der Praxis, Baden-Baden 2021, S. 264 ff.
- Leopold, Anders, Datenschutzbeauftragte in der Sozialgerichtsbarkeit, Zeitschrift für Sozialhilfe und Sozialgesetzbuch 2018, S. 139 ff.
- Leopold, Anders, Der neue § 110a SGG – Videokonferenzen im Sozialgerichtsprozess, Neue Zeitschrift für Sozialrecht 2013, S. 847 ff.
- Leopold, Anders, Internationales Sozialprozessrecht, München 2021.

- Lessmann, Verena/Schnitzler, Jörg, Sozialgerichtsbarkeit im Umbruch, Zeitschrift für Sozialhilfe und Sozialgesetzbuch 2011, S. 138 ff.
- Merkel, Günter/Beller, Katharina, Handbuch Sozialgerichtsprozess, 8. Auflage, München 2022.
- Meyer-Ladewig, Jens/Keller, Wolfgang/Schmidt, Benjamin, SGG, Sozialgerichtsgesetz, Kommentar, 14. Auflage, München 2023 (zitiert: Bearbeiter:in in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG).
- Rohwer-Kahlmann, Aufbau und Verfahren der Sozialgerichtsbarkeit – Kommentar zum Sozialgerichtsgesetz, Loseblatt, Stand: 47. Lfg. (zitiert: Rohwer-Kahlmann, SGG).
- Roller, Steffen, Richterliche Möglichkeiten zur Beschleunigung des sozialgerichtlichen Verfahrens, Die Sozialgerichtsbarkeit 2010, S. 636 ff.
- Roos, Elke/Wahrendorf, Volker/Müller, Henning (Hrsg.), beck-online.GROSSKOM-MENTAR zum SGG, 3. Auflage, München 2023 (zitiert: Bearbeiter:in in: BeckOGK-SGG).
- Schlaeger, Tobias/Lenger, Norman, Vorschlag zur Verebbung der Hartz IV-Klagewelle, Zeitschrift für Sozialhilfe und Sozialgesetzbuch 2010, S. 73 ff.
- Schlegel, Rainer/Voelzke, Thomas, jurisPK-SGG, 2. Auflage, Saarbrücken 2022 (zitiert: Bearbeiter:in in: jurisPK-SGG).
- Specht-Riemenschneider, Louisa/Mantz, Reto, Handbuch Europäisches und deutsches Datenschutzrecht, München 2019 (zitiert: Bearbeiter:in in: Specht/Mantz, Handbuch Europäisches und deutsches Datenschutzrecht).
- Steinbeiß-Winkelmann, Christine/Ott, Georg, Das Widerspruchsverfahren als Voraussetzung des Gerichtszugangs in VwGO, FGO und SGG, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 2011, S. 914 ff.
- Tabbara, Annette, Zusammenführung oder Einverleibung? – Die Sozialgerichtsbarkeit und ihr Verhältnis zur Verwaltungsgerichtsbarkeit, Neue Zeitschrift für Sozialrecht 2009, S. 483 ff.
- Trienekens, Jan/Höland, Armin/Welti, Felix, Videokonferenzen in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit, Computer und Recht 2022, S. 64 ff.
- Welti, Felix/Höland, Armin/Trienekens, Jan, Videokonferenzen im sozialgerichtlichen Verfahren – von der Pandemie-Regelung zum Normalfall?, Die Sozialgerichtsbarkeit 2021, S. 536 ff.
- Wiesner, Siegfried, Der Erörterungstermin nach dem Sozialgerichtsgesetz, Die Sozialgerichtsbarkeit 1994, S. 162 ff.
- Wissenschaftliche Dienste des Bundestages, Zur Verfassungsmäßigkeit einer Fortbildungspflicht für Richter, WD 3 - 3000 - 229/19, 2019, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/671952/7b297d8bdab137e5b71cd5a9aff7c7a8/WD-3-229-19-pdf-data.pdf> (letzter Zugriff: 21.06.2025).